

Gesetz vom                    über die Einrichtung eines  
Wohnbauförderungsbeirates

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Zur Begutachtung von Ansuchen und Anträgen auf Gewährung einer Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, oder nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist beim Amt der Wiener Landesregierung ein Beirat mit der Bezeichnung "Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien" (im folgenden kurz "Beirat" genannt) zu bestellen.

§ 2.(1) Für den Beirat hat jede der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien binnen einem Monat nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 2), erstmals binnen einem Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes, so viele Mitglieder vorzuschlagen, wie der Anzahl ihrer Mitglieder in der Landesregierung entspricht. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mitglied (Ersatzmitglied) kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung zu bestellen; die Bestellung obliegt der Landesregierung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben jedoch jeweils im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt sind.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzu-

berufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3.(1) Aus dem Kreis der Mitglieder hat die Landesregierung einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vor Amtsantritt haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

§ 4.(1) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates durch den ersten Vorsitzenden-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter. Auf Verlangen des Amtes der Wiener Landesregierung oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Vorsitzenden-Stellvertreter verhindert, kann das Amt der Wiener Landesregierung die Sitzung des Beirates einberufen.

(2) Tritt der Beirat nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann das Amt der Wiener Landesregierung auch die dem Beirat zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an den Beirat selbständig erledigen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Vorsitzenden-Stellvertreter nicht anwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950).

(6) Der Beirat kann seinen Sitzungen Experten beiziehen.

§ 5. Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung diesem Gesetz nicht widerspricht.

§ 6.(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. Dezember 1967 über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates, LGB1. für Wien Nr. 5/1968, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V O R B L A T T

### Problem:

Nachdem mit 1.1.1985 das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Wohnhaussanierungsgesetz in kraft getreten sind und gleichzeitig das Wohnbauförderungsgesetz 1968 aufgehoben wurde, besteht hinsichtlich der Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates auf Grund des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1967, Rechtsunsicherheit.

### Ziel:

Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates, als beratendes Organ der Landesregierung in Fragen der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung

### Lösung:

Schaffung von rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, Regelungen hinsichtlich der Bestellung, Tätigkeit und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

### Alternativen:

Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates und Rechtsunsicherheit.

### Kosten:

Keine Kosten, da die Funktionen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Erläuterungen  
I. Allgemeiner Teil

---

Der Wiener Landtag hat am 20. Dezember 1967 in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 68, BGBl. Nr. 280/1967, die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und für Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, beschlossen. Die Einrichtung eines Beirates hat sich in der praktischen Durchführung sehr bewährt.

Nunmehr ist mit 1.1.1985 das neue Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Wohnhaussanierungsgesetz in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist das Wohnbauförderungsgesetz 1968 außer Kraft getreten. Es fehlt nunmehr, da das neue WFG 1984 keine dem § 24 ähnliche Bestimmung aufweist, an einer rechtlichen Grundlage besteht Rechtsunsicherheit über den Bestand des Beirates.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, um weiters die Tätigkeit des Beirates auch auf den Bereich der Wohnhaussanierung auszudehnen, soll nunmehr eine der heutigen Zeit entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage getroffen werden.

Kosten bei der Vollziehung des Gesetzes entstehen keine, da sämtliche Tätigkeiten ehrenamtlich sind.

II. Besonderer Teil

---

Zu §:

Es wird die begutachtende Funktion des Wohnbauförderungsbeirates sowohl für den Bereich des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 als auch des Wohnhaussanierungsgesetzes klargestellt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirates.

Als Funktionsdauer ist die Amtsperiode der Landesregierung vorgesehen. Wiederbestellungen sind zulässig.

Abs. 3 enthält nähere Bestimmungen über die Abberufung eines Mitgliedes.

Abs. 4 legt fest, daß die Mitgliederschaft ein unbesoldetes Ehrenamt ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die Bestellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

Zu § 4:

Die Einberufung der Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter. Ein Einberufungsrecht haben auch 1/3 der Mitglieder und die Landesregierung. Die weiteren Absätze regeln die Beschlußfassung und die Beiziehung von Experten.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Beirat für seinen Tätigkeitsbereich eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.

Zu § 6:

Das rückwirkende Inkrafttreten mit 1. Jänner 1985 ist erforderlich, da die Rechtsgrundlage für das Landesgesetz für Wien Nr. 5/1968, nämlich das Wohnbauförderungsgesetz 1968 mit 31.12.1984 weggefallen ist.

Um die Rechtskontinuität zu wahren, ist daher als Tag des Inkrafttretens der 1. Jänner 1985 vorgesehen.